

Vertrag über den Einsatz von Schülern im Betriebspraktikum

Name, Klasse des Schülers/der Schülerin:	
Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten:	
Name und Anschrift des Unternehmens/der Einrichtung (Stempel) Datum, Unterschrift	
Name des Betreuers im Betrieb/der Einrichtung: Erreichbarkeit:	
Zeitraum:	vom _____ bis _____
Tägliche Einsatzzeit:	von _____ Uhr bis _____ Uhr
Unterschrift der Erziehungsberechtigten und des Schülers/der Schülerin	

Nach der Verwaltungsvorschrift des Thür. Kultusministeriums vom 8. April 1997, AZ 2A 6/51407/30 gilt für Schüler als Praktikanten:

Die Schüler dürfen keine Tätigkeit ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche unter 16 Jahren verboten sind. Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler beträgt 30 Stunden, in der Regel **pro Tag 6 Stunden**, und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr. In Ausnahmefällen (§ 16 Jugendarbeitsschutzgesetz) z. B. in Krankenhäusern, Heimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetrieben, Gaststätten und der Landwirtschaft können Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit zwischen 7.00 und 13.00 Uhr tätig sein. Muss die Praktikumszeit an einem Tag 6 Stunden überschreiten, so ist dies mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Den Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden eine oder mehrere, im Voraus feststehende Ruhepause von insgesamt 30 Minuten Dauer einzulegen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden.

Versicherungsschutz: Alle Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 539 Abs. 1 Nr. 14b der Reichsversicherungsordnung) gegen Arbeitsunfall versichert. Für Unfälle gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen. Der Betrieb zeigt den Unfall auch seinem Versicherungsträger an.

Die beteiligten Schüler sind über den Schulträger haftpflichtversichert. Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigung von Maschinen) gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze. Da das Betriebspraktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist, entfällt eine Vergütung. Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Der Schüler führt einen Praktikumshefter. Dem Schüler soll eine erste unmittelbare Begegnung mit der Arbeitswelt der Erwachsenen ermöglicht werden. Es wäre eine verbale Auswertung hinsichtlich Arbeitseinstellung und besonderer Leistungen und Fähigkeiten wünschenswert.